

SAK Stromrückliefervertrag – Markt

zwischen

St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG
Vadianstrasse 50
CH-9001 St. Gallen

nachstehend „**SAK**“ genannt

und

Muster AG
Musterstrasse 1
CH-5001 Aarau

nachstehend „**Kunde**“ genannt

betreffend

Energierücklieferung

Vertragsbeginn	01. Januar 2023
Entnahmestelle(n) / Messpunkte	CH00000000000000000000000000000000
Lieferant	EIC-Code: 12X-SAK-E-----4
Bilanzgruppe	Bilanzgruppe des Lieferanten BG Axpo Trading AG, EIC-Code: 12XEGL-H-----0
Bemerkungen	Die Zugehörigkeit zur obigen Bilanzgruppe ist zwingend erforderlich

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Stromrücklieferungsvertrags.....	3
2	Vertragsbestandteile.....	3
3	Konditionen der Energielieferung.....	3
3.1	Energieübergabe.....	3
3.2	Bezugs- und Lieferverpflichtung.....	3
3.3	Messwertermittlung.....	3
3.4	Rücklieferprognosen und Abweichungen.....	3
4	Preisregelung.....	3
5	Vertraulichkeit.....	4
6	Verrechnung.....	4
7	Vertragsdauer/Lieferbeginn und Lieferende.....	4
8	Salvatorische Klausel.....	4
9	Schlussbestimmungen.....	4

1 Gegenstand des Stromrücklieferungsvertrags

Gegenstand des Vertrages ist die Rücklieferung von Wirkenergie (nachstehend „Energie“ genannt) durch den Kunden an die SAK auf Basis des Produktes REM Spot. Das Produkt REM Spot regelt nur die Energierücklieferung ohne jegliche Netznutzung.

2 Vertragsbestandteile

Neben dem vorliegenden Stromrücklieferungsvertrag sind nachstehende Bestimmungen in folgender Reihenfolge Bestandteil des Vertrages:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen SAK (AGB)
- Einschlägige Branchendokumente

3 Konditionen der Energielieferung

3.1 Energieübergabe

Der Kunde liefert der SAK während des Lieferzeitraumes Energie und Leistung aus der in diesem Vertrag spezifizierten Anlage.

Die Lieferung des Kunden umfasst jeweils so viel Energie und Leistung wie an dem Messpunkt, basierend auf der vor Ort erzeugten Energie, effektiv in das Netz der SAK eingespeist wird.

Wird die Abnahme infolge einer Netzstörung unterbrochen, ruht die Abnahmeverpflichtung der SAK und die Lieferverpflichtung des Kunden. Unter Netzstörung versteht man insbesondere, jedoch nicht abschliessend, die physische Unterbrechung des Netzes (höhere Gewalt), Stromabschaltung durch SAK (Wartung und Unterhalt, technische Störung), Netzabschaltungen (Strommangellage), usw. Eine Vergütung seitens SAK erfolgt in den oben genannten Fällen nicht.

3.2 Bezugs- und Lieferverpflichtung

Die SAK nimmt die am vereinbarten Messpunkt in das Netz der SAK eingespeiste elektrische Energie von Anlagen ab 6 kW(p) während des jeweiligen Lieferzeitraumes vom Kunden ab. Der SAK steht es zu, ohne Begründung Anlagen abzulehnen.

3.3 Messwertermittlung

Die gelieferte Energie wird am vereinbarten Messpunkt als viertelstündlicher Lastgang gemessen. Für die Messung verantwortlich sind die zuständigen Verteilnetzbetreiber. Im Übrigen gelten die anwendbaren technischen Normen und Branchendokumente.

3.4 Rücklieferprognosen und Abweichungen

Der Kunde informiert die SAK über folgende Ereignisse:

- Erweiterung/Reduzierung der Anlagenleistung
- Umstellung in der Messanordnung (z.B. Von Netto- auf Überschussmessung)
- Weitere Vorkommnisse mit Auswirkungen auf die Rücklieferentwicklung

Die Datenlieferung hat zweckmässig zu erfolgen. Soweit die Anlagen an dem Leitsystem des Kunden angeschlossen sind, stellt der Kunde der SAK real-time Messungen aus seinem Leitsystem zur Verfügung.

4 Preisregelung

Die Vergütung basiert auf den vom Netzbetreiber ermittelten Messwerten und wird mit dem Schweizer Spotmarktpreferenzpreis (Swissix) in CHF/MWh auf stündlicher Basis abzüglich einer Vermarktungsgebühr von 20% abgerechnet. Die Spotpreise können auf der Homepage der europäischen Spotbörse EPEX SPOT SE (<https://www.epexspot.com/en/market-data>) abgerufen werden. Die Preise sind exkl. MWST.

Der SAK steht es zu Produktionsanlagen gesamthaft («Pooling») am Spotmarkt zu platzieren.

5 Vertraulichkeit

Ohne vorherige Zustimmung seitens der anderen Partei darf keine Partei die Bedingungen dieses Vertrages gegenüber Dritten offenlegen, es sei denn:

- gegenüber einem mit ihr verbundenen Unternehmen
- gegenüber ihren Kreditinstituten oder anderen Geldinstituten
- gegenüber ihren zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Beratern oder den zuständigen Aufsichtsbehörden.
- Bei gesetzlicher Verpflichtung zur Offenlegung

Die Parteien haben einander über eine mögliche Offenlegung zu informieren.

6 Verrechnung

Die Vergütung der in das Netz der SAK eingespeisten Energie erfolgt in Wirkarbeit. Die Basis für die Vergütung der Wirkarbeit bildet die effektive Rücklieferung (vgl. Punkt 3.1).

Die Vergütung der SAK erfolgt vierteljährlich rückwirkend für jene Energie, welche in einem Quartal effektiv vom Kunden geliefert wurde. Die SAK kann die Periodizität der Vergütung nach vorgängiger Information an den Kunden anpassen.

Eine Verrechnung mit dem Strombezug ist nicht möglich. Zusätzlich können bei postalischer Zustellung der Abrechnung Gebühren anfallen.

7 Vertragsdauer/Lieferbeginn und Lieferende

Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwölf Monaten. Danach kann die Kündigung per Ende jedes Quartals erfolgen mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen.

8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn während der Vertragslaufzeit eine zu schliessende Regelungslücke entsteht.

9 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Gerichtsstand ist 9000 St. Gallen. Vor dem Anrufen des staatlichen Gerichts, verpflichten sich die Parteien eine Mediation durchzuführen. Bei erfolgloser Mediation, sind die Parteien 15 Tage nach Beginn der Mediation befugt, das staatliche Verfahren einzuleiten. Ausgenommen vom Mediationsvorbehalt sind Streitigkeiten, welche Stromunterbrechungen infolge unbezahlter Rechnungen betrifft.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung beider Parteien, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Dieser Vertrag ist in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Aarau,

Muster AG

St. Gallen,

**St.Gallisch-Appenzellische
Kraftwerke AG**

.....
(Unterschrift 1)

.....
(Unterschrift 2)

Daniel Marti
Leiter Vertrieb

Hanspeter Thalmann
Verkaufsberater Geschäftskunden

.....
(Name 1)

.....
(Name 2)

Mustervertrag